

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Revision des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 20. Juni 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Revision des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

An der vorgeschlagenen Revision kritisieren wir folgende Punkte:

1. Nachvollziehbare Definition benötigt

Die Definition in **Art. 29f Abs. 3** sollte enger gefasst werden, insbesondere sollte die Gefährdung nachweisbar sein:

«Bei invasiven gebietsfremden Organismen, **mit hohem Gefährdungspotenzial die in der Schweiz nachweislich zu erheblichen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen, sieht er folgende...**»

Die konkrete Benennung der betroffenen Organismen sollte unter Beizug gärtnerischer Fachexpertise, z. B. im Rahmen von JardinSuisse, erfolgen. Denn wenn nicht nachvollziehbar ist, wie die Listen zustande kommen und nach welchen Kriterien Organismen als «Arten mit hohem Gefährdungspotenzial» bestimmt werden, wird die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Bekämpfungsmassnahmen geschwächt.

2. Eine zentrale Liste anstelle von vier

Zurzeit muss die sog. Grüne Branche drei Listen zu Rate ziehen (Anhänge 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung sowie Liste aus der Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz»). Mit der vorgeschlagenen Revision wären es de facto vier, denn gemäss dem erläuternden Bericht zur vorliegen-

den Vernehmlassung würde die Änderung des USG zu einer zusätzlichen, neuen Liste mit der Klassifizierung «Arten mit hohem Gefährdungspotenzial» führen. Die Handhabung von vier Listen ist nicht praxistauglich und erhöht den administrativen Aufwand für alle Beteiligten.

Weiter muss verhindert werden, dass die Betriebe der Grünen Branche regional unterschiedlichen Vorschriften ausgeliefert sind. Die Kompetenz für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen, die in der Schweiz nachweislich zu erheblichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen, soll zentral vom Bund auf *einer* kurzen, übersichtlichen Liste geregelt werden.

Klar ist, dass die Kantone unterschiedlich von invasiven gebietsfremden Organismen betroffen sind. Sie bekämpfen die invasiven Neobiota deshalb bereits mit jeweils unterschiedlicher Priorität. Dieser Handlungsspielraum ist den Kantonen gemäss Freisetzungsverordnung bereits heute schon gegeben (Art. 52, Abs. 1 FrSV) und bedarf keiner Ergänzung.

Art. 29f Abs. 4, Art. 29f bis und Art. 65 Abs. 3 sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

3. Keine Pflicht für Private

Von einer Melde- und / oder Bekämpfungspflicht für Privatpersonen ist abzusehen. Privatpersonen verfügen in der Regel nicht über ausreichend Artenkenntnisse. Die Melde- oder Bekämpfungspflicht Privater würde das System überfordern, die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen letztlich behindern.

4. Keine Kriminalisierung von Unternehmen

Der sgv begrüsst, dass sich der Bund auch selbst in die Pflicht nimmt und Prävention mittels Kontrolle der Zolleinfuhr betreibt sowie bestehende Bestände auf Staatsgebiet bekämpfen will. Die Prävention soll aber nicht dazu führen, die Unternehmen zu kriminalisieren, indem überrissene Sanktionen im Zusammenhang mit der *unbeabsichtigten* Einfuhr von invasiven gebietsfremden Organismen durchgesetzt würden.

Nur gegeben die Inkludierung der oben aufgeführten Kommentare kann der sgv die vorgeschlagene Anpassung befürworten. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter